

Fall 1:

Die dreizehnjährige K wünscht sich schon seit langem einen MP3-Player. Ihre Eltern haben die Erfüllung des Wunsches versprochen, sobald sich die Gelegenheit für den günstigen Kauf eines gebrauchten Geräts ergebe. Als K hört, dass B, die Schwester eines Freundes, ihren alten Ipod verkaufen wolle, geht sie zu B und einigt sich mit ihr auf dessen Vorschlag über den Kauf des Gerätes zum Preis von 50,- € Auf die Frage der B antwortet K wahrheitswidrig, ihre Eltern seien informiert und mit dem Geschäft einverstanden.

Als Ks Eltern von dem Geschäft hören, erklären sie wegen des äußerst günstigen Kaufpreises für einen Ipod K gegenüber ihr Einverständnis. B hat allerdings Zweifel an der Wirksamkeit des Kaufes und ruft am nächsten Tag die Eltern der K an, um sich von ihnen den Vertrag bestätigen zu lassen. Da V, der Vater der K, inzwischen ein ihm günstiger erscheinendes Angebot erhalten hat, verweigern die Eltern B gegenüber ihre Zustimmung.

Bearbeitervermerk: Kann B von K oder deren Eltern Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 50,- € verlangen?

Fall 2:

Der 16-jährige V verkauft mit Einwilligung seiner Eltern dem Fahrradhändler K sein Fahrrad. In dem wirksamen Kaufvertrag wurde ein Kaufpreis von 100 € vereinbart. K trifft den V am nächsten Tag in einer Disko und gibt ihm einen 100 € Schein und sagt: „Wegen deines Fahrrades“. V sagt zu K: „Alles klar“, und nimmt das Geld an sich. V, der sich über diese plötzliche Geldquelle freut, gibt das ganze Geld in der Disko aus. Die Eltern des V behaupten, der K hätte dem V das Geld niemals ohne ihre Einwilligung geben dürfen und verlangen nochmalige Zahlung an V.

Bearbeitervermerk: Wie ist die Rechtslage ?

Lösungshinweise:

Fall 1:¹

I. Anspruch B gegen K

B hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 50,- € aus § 433 II BGB, wenn zwischen B und K ein wirksamer Kaufvertrag zustandegekommen ist.

1. Ein wirksamer Kaufvertrag setzt zunächst einmal Angebot und Annahme voraus. Ein Angebot i.S. von § 145 BGB kann darin erblickt werden, dass B angeboten hat den Ipod für 50,- € an K zu verkaufen. Diese Erklärung enthält alle notwendigen Bestandteile für den Abschluss eines Kaufvertrags (*essentialia negotii*), nämlich Kaufgegenstand und Kaufpreis, sie wurde auch mit Rechtsbindungswillen abgegeben.

2. Die Vertragsannahme durch K könnte allerdings problematisch sein.

a) Der äußere (tatsächliche) Tatbestand einer Annahme durch K liegt vor. Fraglich ist jedoch, ob das was die K erklärt hat auch rechtliche Wirksamkeit entfaltet. Gemäß § 106 BGB ist die dreizehnjährige K nur beschränkt geschäftsfähig. Die von einem beschränkt Geschäftsfähigen ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abgegebene Willenserklärung ist gem. § 108 I BGB *schwebend unwirksam*.

aa) Ob die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, richtet sich grundsätzlich nach § 107 BGB. Demnach bedarf der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen *rechtlichen Vorteil* erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Es ist dabei auf den rechtlichen Vorteil abzustellen, wirtschaftliche Gesichtspunkte müssen bei der Beurteilung außer Betracht bleiben. Somit ist die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen nach § 107 nur dann wirksam, wenn der Minderjährige durch diese Erklärung einen rechtlichen Vorteil erlangt, ohne gleichzeitig die Minderung oder den Verlust eines Rechtes oder die Entstehung einer Rechtspflicht für sich zu bewirken.

¹ Sachverhalt und Lösungsweg orientieren sich an Fall 9 „Der verweigerte DVD-Player-Kauf in: Fälle mit Lösungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht. Olaf Werner. 11. Auflage. München 2004.

K hat erklärt den Kaufpreis zahlen zu wollen. Mithin wollte sie mit der Erklärung (deren Wirksamkeit hier in Frage steht) eine rechtliche Verpflichtung eingehen. Es handelt sich damit nicht um ein für sie lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft i.S. des § 107 BGB. Zur Wirksamkeit ihrer Annahmeerklärung bedurfte K daher grundsätzlich der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

bb) Nach § 110 BGB ist der von einem beschränkt Geschäftsfähigen geschlossene Vertrag auch ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam, wenn der Minderjährige (hier: K) seine vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck zur freien Verfügung überlassen worden sind (Taschengeld). Eine Bewirkung der Leistung setzt bei der Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung die Bezahlung durch Übergabe des Geldes voraus. Der Minderjährige muss seine Pflicht i.S. des § 362 BGB *vollständig* erfüllt haben.

K konnte ihre Verpflichtung gegenüber B somit allein durch Übergabe von 50,- € erfüllen und somit dem Vertrag gemäß § 110 BGB Wirksamkeit verschaffen.²

Da K ihre Leistung nicht bewirkt, also auch nicht i.S. des § 362 BGB erfüllt hat, ist der Vertrag nicht über § 110 BGB wirksam geworden.

b) Ist die Willenserklärung eines Minderjährigen, weil sie diesem nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil verschafft zustimmungsbedürftig (und liegt keine Ausnahme nach § 110 vor, s.o.), ist sie nur mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters wirksam, § 108 Abs. 1 BGB.

aa) *Gesetzliche Vertreter* der K sind gem. § 1626 I BGB ihre Eltern, beide müssten gem. § 1627 BGB ihre Einwilligung erklären.

bb) Eine *vorherige Zustimmung* (Einwilligung) müsste sich auf ein konkretes Rechtsverhältnis beziehen. Die Zustimmung der Eltern zum Kauf eines MP3-Players hat sich jedoch nicht auf das konkrete Angebot der B bezogen, sondern war lediglich ein unbestimmtes Versprechen ohne Rechtsbindungswille. Das Versprechen der Eltern, bei

² Die Leistungsbewirkung führt zu einer anfänglichen Wirksamkeit des Vertrags, praktisch geht in der Regel der Vertragsschluss der Erfüllung voraus – aber auch dann wäre in den Fällen des § 110 der Vertrag bis zur vollständigen Bewirkung der Leistung schwebend unwirksam.

günstiger Gelegenheit einen gebrauchten MP3-Player zu kaufen, bedeutet daher keine Zustimmung zu dem Vertrag der K mit der B und damit auch nicht zur Vertragserklärung der K. Somit war die Erklärung der K gem. § 108 I BGB schwebend unwirksam.

cc) Eine *nachträgliche Zustimmung* (Genehmigung) kann dem Minderjährigen oder dem anderen Teil gegenüber erklärt werden, § 182 I BGB. Die Eltern haben der K auch ihr Einverständnis mit dem Kauf des Ipods erklärt. Fraglich ist, ob das Rechtsgeschäft damit schon gem. § 108 I BGB wirksam geworden ist.

Eine dem Minderjährigen gegenüber erteilte Genehmigung wird gemäß § 108 II BGB unwirksam, wenn der Vertragspartner des Minderjährigen den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung aufgefordert hat.

Dann kann die Genehmigung, selbst wenn sie gegenüber dem Minderjährigen bereits erklärt worden war, nur noch dem dritten gegenüber abgegeben werden.

Da die B die Eltern der K zur Erklärung aufgefordert hat, konnte der Kaufvertrag nur noch durch Erklärung ihrer gegenüber wirksam werden. B gegenüber haben die K aber ihre Genehmigung verweigert. Durch die Verweigerung der Genehmigung wird der schwebend unwirksame Vertrag endgültig nichtig. Damit ist die Erklärung der S endgültig unwirksam.

Ergebnis:

Das von B unterbreitete Angebot ist durch die K nicht wirksam angenommen worden. Es gab auch keine nachträgliche Genehmigung des schwebend unwirksamen Vertrags. Mithin ist zwischen B und K kein Kaufvertrag zustande gekommen. B hat somit gegen K keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB.

II. Anspruch B gegen die Eltern der K aus § 433 II BGB

Ein Anspruch der B gegen die Eltern der K auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 50,- € (und Abnahme des Ipods) gemäß § 433 II BGB setzt einen wirksamen Kaufvertrag zwischen B und den Eltern der K voraus.

Ein wirksamer Kaufvertrag setzt gem. §§ 145ff. BGB Angebot und Annahme voraus.

1. Das Angebot der B (s.o.) kann durchaus so ausgelegt werden, als solle es auch für den Fall gelten, dass die Eltern der K selbst als Vertragspartner eintreten wollen.

2. Eine Annahme des Vertragsangebots durch die Eltern der K, mit dem sie sich selbst zum Kauf des Ipods verpflichten wollten, ist nicht ersichtlich. Die Eltern haben weder selbst erklärt, dass sie verpflichtet werden wollen, noch hat K eine Willenserklärung im Namen der Eltern abgegeben. Somit fehlt schon eine tatsächliche Verpflichtungserklärung der Eltern. Damit ist kein Kaufvertrag zwischen den Eltern der K und B zustande gekommen.

Ergebnis:

Zwischen den Eltern der K und B ist kein Kaufvertrag zustande gekommen. Ein Anspruch der B gegen die Eltern der K aus § 433 II auf Zahlung des Kaufpreises und Abnahme der Kaufsache besteht nicht.

Fall 2:

Anspruch V gegen K gem. § 433 II BGB

V hat gegen K einen Anspruch gem. § 433 II BGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100,- € wenn zwischen beiden ein Kaufvertrag über das Fahrrad zustande gekommen ist.

I. Anspruch entstanden

Laut Sachverhalt ist zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen. V hat somit einen Anspruch gegen K gem. § 433 II BGB auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100,- €

II. Anspruch untergegangen

Erfüllung gem. § 362 I BGB?

Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung könnte indessen durch Erfüllung (§ 362 I BGB) untergegangen sein. Unter Erfüllung ist die Schuldtilgung durch das Bewirken der geschuldeten Leistung zu verstehen. K schuldete dem V die Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100,- € (s.o.). Geldschulden können durch Barzahlung, d.h. durch Übereignung der erforderlichen Banknoten, erfüllt werden. Fraglich ist, ob K dem V Eigentum am 100,- € Schein gem. § 929 S.1 BGB übertrug. Das ist der Fall, wenn K dem V den 100,- € Schein übergeben hat und sich beide dinglich darüber geeinigt haben, dass V das Eigentum an dem Geldschein erwerben soll.

1. Einigung

Eine dingliche Einigung zwischen K und V setzt zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, voraus die darauf gerichtet sind, das Eigentum an einer bestimmten Sache zu übertragen.

aa) Angebot

Zunächst einmal müsste K ein Angebot gemacht haben. In der Disko sagt K zu V „Wegen deines Fahrrads“, als er ihm die 100,- € gibt.³ K hat dem V damit ein Angebot zur Übereignung des Geldes gemacht. Ein Angebot ist stets rechtlich vorteilhaft, so dass das Angebot dem V auch zugehen konnte, §§ 130 II S.2 BGB.

bb) Annahme

Außerdem müsste K das Angebot auch angenommen haben. Diese kann vom minderjährigen V nur dann wirksam abgegeben werden, wenn er mit Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters handelt oder durch die Erklärung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, § 107 BGB. Eine Einwilligung (§ 183 BGB) der Eltern zur Annahme des Angebots auf Übertragung des Eigentums am Geldschein ist nicht ersichtlich. Fraglich ist, ob V durch die Erklärung einen rechtlichen Vorteil erlangt. V würde mit dieser Erklärung Eigentum an dem Geldschein erlangen. Das Eigentum bringt lediglich Befugnisse aber keine Pflichten mit sich, so dass die Annahmeerklärung rechtlich vorteilhaft ist. V konnte daher gem. § 107 BGB die Annahme wirksam erklären. K und V haben sich auf den Eigentumsübergang am 100,- €Schein geeinigt.

b) Übergabe

Erforderlich ist gem. § 929 S. 1 BGB zudem die Übergabe. Die Übergabe setzt voraus, dass der Erwerber Besitz an der Sache erlangt, der Veräußerer jeglichen Besitz verliert und dies auf Veranlassung des Veräußerers geschieht. V erwirbt durch das Ansichnehmen des Geldscheins den Besitz, K verliert diesen. Eine Übergabe hat stattgefunden.

c) Zwischenergebnis

³ An dieser Stelle würde es sich anbieten nochmals kurz die Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zur Wiederholung abzufragen.

V hat das Eigentum am 100,- €Schein erlangt. Die geschuldete Leistung, die Zahlung des Kaufpreises, wurde demnach bewirkt. Der Tatbestand des § 362 BGB mit der Rechtsfolge des Erlöschens ist daher grundsätzlich erfüllt.

d) Empfangszuständigkeit

Nach h.M. erfordert der Tatbestand des § 362 BGB jedoch neben dem Bewirken der Leistung, dass der Empfänger der Leistung empfangszuständig ist. Beschränkt Geschäftsfähige sind nur dann als empfangszuständig anzusehen, wenn sie die Leistung mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erhalten. Der Minderjährige hat zwar durch die Übereignung keinen Nachteil. Durch die Erfüllung würde er allerdings seinen Anspruch verlieren und wäre daher nicht optimal geschützt vor rechtlichen Nachteilen, wenn ihm gegenüber wirksam erfüllt werden könnte. Die Leistung mit Erfüllungswirkung gegenüber dem Minderjährigen ist daher nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zuzulassen. Die Eltern haben nicht eingewilligt, so dass der Anspruch nicht durch Erfüllung erloschen ist. Der Anspruch auf Kaufpreiszahlung besteht weiterhin.

Ergebnis:

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 100,- € gem. § 433 II BGB.